



Wegleitung für quellenbesteuerte ausländische Arbeitnehmende

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| A. | Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zug | 4 |
| 1. | Grundsätzliches zur Steuerpflicht ausländischen Arbeitnehmenden | 4 |
| 2. | Ausnahme von der Quellensteuerpflicht | 4 |
| B. | Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz | 4 |
| 3. | Grundsätzliches zur Steuerpflicht | 4 |
| C. | Erwerbseinkommen | 4 |
| 4. | Monatliche Bruttolohn | 4 |
| 5. | Bonuszahlungen, Provisionen | 5 |
| 6. | Leistungen der Arbeitgebenden | 5 |
| 7. | Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg und die Verpflegung | 5 |
| 8. | Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen | 5 |
| 9. | Bewertung von Naturalleistungen | 5 |
| D. | Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern) | 5 |
| 10. | Erläuterungen zu den Tarifen | 5 |
| E. | Kinderabzüge | 7 |
| F. | Kinderzulagen | 7 |
| G. | Arbeitsunterbruch eine Ehepartners/in | 7 |
| H. | Abrechnungsmodus für Quellenbesteuerte | 8 |
| 11. | Ein- und Austritt während des Monats | 8 |
| 12. | Nettolohnauszahlungen | 9 |
| 13. | Bonuszahlungen nach dem Wegzug ins Ausland | 9 |
| I. | Tarifkorrektur infolge Berücksichtigung ausserordentlicher Abzüge | 9 |
| 14. | Zusätzliche Abzüge | 9 |
| 15. | Frist zur Einreichung des Tarifkorrekturgesuches | 10 |
| J. | Ergänzende ordentliche Veranlagung (Wertschriften) | 10 |
| K. | Nachträgliche ordentliche Veranlagung | 10 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| L. | Pflichten des Arbeitgebers | 11 |
| 16. | Schuldner der steuerbaren Leistung | 11 |
| 17. | Quellensteuerpflicht | 11 |
| 18. | Quellensteuerabzug | 11 |
| 19. | Meldepflicht | 11 |
| 20. | Steuerabzug | 11 |
| 21. | Abrechnungsperiode | 12 |
| 22. | Verfügung | 12 |
| M. | Abrechnungsverfahren | 12 |
| 23. | Geschuldete Quellensteuer | 12 |
| 24. | Abrechnungsfrist | 12 |
| 25. | Zahlungsfrist | 12 |
| 26. | Kontrolle der Steuererhebung | 13 |
| 27. | Informationspflicht | 13 |
| 28. | Aufbewahrungspflicht | 13 |
| 29. | Bezug Vergütungen Ausland | 13 |
| N. | Pflichten der Arbeitnehmenden | 13 |
| 30. | Auskunftspflicht | 13 |
| 31. | Wohnortwechsel | 13 |
| 32. | Steuerbares Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterliegt | 13 |
| O. | Entschädigung und Haftung | 14 |
| 33. | Mitwirkungspflicht | 14 |
| 34. | Haftung | 14 |
| 35. | Rechtsmittel | 14 |
| P. | Ordentliche Veranlagung Registerwechsel | 14 |
| 36. | Niederlassungsbewilligung | 14 |
| 37. | Ausnahmefälle | 14 |
| Q. | Abrechnung für ausländische Arbeitnehmende mit einer 90 / 120-Tage-Bewilligung | 15 |
| 38. | Steuerpflicht | 15 |
| 39. | Berechnungsgrundlage | 15 |
| 40. | Aufenthaltstage | 15 |
| 41. | Aufenthaltsdauer | 15 |
| 42. | Erhalt einer Bewilligung | 15 |

Allgemeine Informationen

Für eingetragene Partnerschaften gelten sinngemäss die gleichen Regelungen wie für verheiratete. Die Arbeitgebenden verpflichten sich den quellensteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmenden vom Bruttolohn die Quellensteuer abzuziehen und diese der Kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen.

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Zug

1. Grundsätzliches zur Steuerpflicht ausländischen Arbeitnehmenden

Grundsätzlich sind alle ausländischen Arbeitnehmenden, die im Kanton Zug Wohnsitz oder Aufenthalt haben, bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit quellensteuerpflichtig. Dies trifft ebenfalls bei Ersatzeinkünften zu (Arbeitslosengelder, Mutterschaftsgeld usw.). Dabei verweisen wir auch auf unsere Internetseite unter der nachfolgenden Adresse. Unter dieser Rubrik finden Sie die Wegleitungen und Merkblätter:

www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)

2. Ausnahme von der Quellensteuerpflicht

Besitzt bei verheirateten Arbeitnehmenden der/die andere Ehepartner/in das Schweizer Bürgerrecht, ist keine Quellensteuer abzuführen. Unter Vorbehalt trifft dies auch zu, wenn sie die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen. Verheiratete internationale Wochenaufenthalter sind auch mit einer Niederlassungsbewilligung nicht von der Quellensteuer befreit, da sie in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtig sind und der Lebensmittelpunkt am ausländischen Ansässigkeitsort der Familie angenommen wird.

B. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

3. Grundsätzliches zur Steuerpflicht

Unter Vorbehalt abweichender Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen alle Einkünfte von in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland, ungeachtet ihrer Bewilligung und Staatszugehörigkeit, der Quellensteuer. Ebenfalls unterliegen Ersatzeinkünfte der Quellensteuer. Die separaten Merkblätter finden Sie auf der Internetseite der Steuerverwaltung.

C. Erwerbseinkommen

4. Monatliche Bruttolohn

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der effektive monatliche Bruttolohn ohne Abzug (z.B. AHV/IV/BVG usw.) massgebend. Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Mittagessens-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungs- und Kinderzulagen, Trinkgelder,

bezahlte Wohnungsmieten, Kost und Logis, 13. Monatslohn, Dienstaltersgeschenke usw. sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift (Anfall dieser Leistung) oder Verrechnung erfolgt ist.

5. Bonuszahlungen, Provisionen

Bonuszahlungen und Provisionen an Arbeitnehmende nach deren Wohnsitzverlegung ins Ausland sind ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistung für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt wird (vgl. Ziff. 13).

6. Leistungen der Arbeitgebenden

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHV) und für die berufliche Vorsorge etc., die diese an Stelle der Arbeitnehmenden erbringen, sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung) bilden Bestandteile des steuerbaren Bruttolohnes.

Nicht der Quellensteuerpflicht unterliegen reglementarische Leistungen der Arbeitgebenden an rein patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtungen sowie Beiträge der Arbeitgebenden an Kollektivkrankentaggeld- bzw. an Kollektiv-UVG-Zusatzversicherungen.

7. Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg und die Verpflegung

Diese Weg- und Verpflegungsentschädigungen sind Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes.

8. Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen

Sie gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, wenn echte Aufwendungen gegenüberstehen. Die Aufwendungen sind detailliert zu belegen.

9. Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen Versicherung. Das gültige Merkblatt N2/2007 finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/merkblaetter/M-N2-2007.pdf.download.pdf/M-N2-2007-d.pdf>

D. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

10. Erläuterungen zu den Tarifen

10.1 Tarif A: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben;

10.2 Tarif A: mit Kinderabzügen (Härtefalltarif) darf zwingend nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Steuerverwaltung und deren Bewilligung angewendet werden;

10.3 Tarif B: Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist;

10.4 Tarif C: Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden (auch wenn der Ehegatte im Ausland erwerbstätig ist);

10.5 Tarif D: Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen, sofern ein Haupterwerb ausgeübt wird oder für Personen mit Ersatzeinkünften. Der Quellensteuerabzug von 10 % für den Nebenerwerb oder Teilzeiterwerb gelangt in diesen Fällen zur Anwendung;

10.6 Tarif E: Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden;

10.7 Tarif F: Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;

10.8 Tarif H: Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

10.9 Tarif L: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden;

10.10 Tarif M: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden;

10.11 Tarif N: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden;

10.12 Tarif O: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden;

10.13 Tarif P: Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte.

Die Tarifeinstufung richtet sich nach den oben aufgeführten Tarifcodes und ist in erster Linie vom Arbeitgeber vorzunehmen. Bei Unklarheiten erfolgt diese Einstufung mit Unterstützung der Kantonalen Steuerverwaltung (Tarifverfügung). Eine Änderung beim Zivilstand oder bei der Zahl der Kinderabzüge ist ab Beginn des folgenden Monats zu berücksichtigen. Im Übrigen ist bei der Tarifanwendung auf die Unterscheidung mit (Y) oder ohne (N) Kirchensteueranteil zu achten. Der Tarif mit Kirchensteuer ist für evangelisch-reformierte und römisch-katholische Arbeitnehmende anzuwenden. Für sämtliche anderen Konfessionen ist der Tarif ohne Kirchensteuer massgebend.

E. Kinderabzüge

Die Arbeitnehmenden haben einen Anspruch auf so viele Kinderabzüge für zulagenberechtigte Kinder und Jugendliche, wie diese in der Schweiz ausgerichtet werden.

F. Kinder- und Familienzulagen

Die Kinder- und Familienzulagen gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften und sind in der Lohnperiode, in der sie bezahlt werden, zusammen mit den übrigen Einkünften steuerbar. Werden nachträglich Kinder- und Familienzulagen für mehrere Monate ausgerichtet, so sind diese im Zeitpunkt der Auszahlung quellensteuerpflichtig und zwar zusammen mit einer allenfalls im selben Monat ausgerichteten Lohnzahlung. Der Quellensteuersatz ergibt sich aus der Summe der auf einen Monat umgerechneten Kinder- bzw. Familienzulage und der Lohnzahlung im entsprechenden Monat.

Beispiel:

| | Steuerbar | Satzbestimmend |
|---|--------------------|-----------------------|
| Bruttolohn Oktober 2018 (ohne Zulagen) | Fr. 4'800.– | Fr. 4'800.– |
| Kinderzulage Oktober 2018 | Fr. 300.– | Fr. 300.– |
| Nachzahlung Kinderzulage Januar bis September 2018 | Fr. 2'700.– | Fr. 300.– |
| Total | Fr. 7'800.– | Fr. 5'400.– |

G. Arbeitsunterbruch des Ehepartners / der Ehepartnerin

Der Tarif C entfällt auf Begehren der Arbeitnehmer oder SSL beim Unterbruch der Erwerbstätigkeit des/der Ehegatten/in von mindestens 3 Monaten. Dabei sind Ersatzeinkünfte wie Arbeitslosengelder, Mutterschaftsurlaub usw. auch als Erwerbseinkommen zu betrachten. Der Entscheid über die Anwendung oder den Wegfall von Tarif C liegt in jedem Fall bei der Kantonalen Steuerverwaltung.

H. Onlinedeklaration

Die Quellensteuerabrechnungen im Kanton Zug können online unter nachfolgendem Link einreicht werden:

www.zg.ch/tax (Online) (Abrechnung Quellensteuer)

11. Ein- und Austritt während des Monats

Erwerbsaufnahme oder Erwerbsaufgabe am 15. des Monats.

In einem ersten Schritt muss der effektive Bruttomonatslohn und allfällige Kinderzulagen für die Satzbestimmung auf einen Monat umgerechnet werden. Für die Satzbestimmung werden der Bruttolohn und die Kinderzulagen vollumfänglich berücksichtigt. Die anderen Zulagen werden nur nach der effektiven Auszahlung berücksichtigt.

| | |
|--|--------------------|
| Effektiv ausbezahlter Bruttolohn bis am 15. des Monats | Fr. 4'000.– |
| Effektiv ausbezahlte Kinderzulagen bis am 15. des Monats | Fr. 150.– |
| Total | Fr. 4'150.– |
| Effektiver Bruttolohn ohne Zulagen auf den Monat hochgerechnet | Fr. 8'300.– |

In einem zweiten Schritt werden die anderen effektiven ausbezahlten Lohnbestandteile wie Ferienentschädigung, Geschäftsauto usw. dazu addiert.

| | |
|---|-------------|
| Effektiv ausbezahlte Ferienentschädigung | Fr. 600.– |
| Aufrechnung Geschäftsauto | Fr. 400.– |
| Total ausbezahlte Zulagen in diesem Monat | Fr. 1'000.– |

In einem dritten Schritt werden die Positionen des ersten und zweiten Schrittes addiert und von dieser Summe der Steuersatz abgelesen.

| | |
|---|-------------|
| Effektiver hochgerechneter Bruttolohn pro Monat | Fr. 8'300.– |
| Total ausbezahlte Zulagen in diesem Monat | Fr. 1'000.– |
| Total ausbezahlter satzbestimmender Bruttolohn | Fr. 9'300.– |

In einem vierten Schritt wird der effektiv ausbezahlte Bruttobetrag mit dem satzbestimmenden Steuersatz besteuert, indem beim massgebenden Quellensteuertarif der Prozentsatz abgelesen wird.

| | |
|--|-------------|
| Effektiv ausbezahlter Bruttolohn inkl. Zulagen | Fr. 5'150.– |
| Besteuert mit dem Prozentsatz von | Fr. 9'300.– |

Bei Auszahlung von Stundenlöhnen erfolgt die Umrechnung für die Satzbestimmung immer mit 180 Stunden.

12. Nettolohnauszahlungen

In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie z.B. bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden. Werden die Sozialabzüge vom Arbeitgeber ins Ausland bezahlt und können nicht genau ermittelt werden, so sind die schweizerischen Ansätze als Lohnbestandteil aufzurechnen.

$$\frac{\text{Nettolohn inkl. Aufrechnungen}}{(100 \text{ minus } \% \text{-Satz der gesamten Sozialleistungen)}} \times 100$$

In einem zweiten Schritt ist der Quellensteuerprozentsatz des gesamten Bruttoertrages gemäss Tariftabelle abzulesen.

In einem dritten Schritt wird der abgelesene Quellensteuerprozentsatz von 100 % subtrahiert. Diese Zahl wird für die Formel benötigt, um damit in einem vierten Schritt das Bruttoeinkommen inkl. der Quellensteuer errechnen zu können. Sie lautet wie folgt:

$$\frac{\text{Das errechnete Bruttosalar ohne Quellensteuer}}{(100 \text{ minus abgelesener } \% \text{-Satz nach Tarif)}} \times 100$$

Im letzten Schritt wird nun dieser effektive Bruttolohn als monatliches Bruttoeinkommen deklariert. Von diesem Betrag ist der Quellensteuerprozentsatz aus dem anzuwendenden Tarif abzulesen und mit diesem Quellensteuerprozentsatz ist der errechnete Bruttobetrag zu besteuern.

13. Bonuszahlungen nach dem Wegzug ins Ausland

Die Arbeitnehmenden verlassen die Schweiz und die Arbeitgebenden rechnen im Wegzugsmonat den Bruttolohn ab. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt eine Bonuszahlungen ins Ausland. Im Gegensatz zu den anderen Zulagen wie Ferienentschädigung, Überzeitauszahlungen usw. sind Bonuszahlungen und Provisionen, welche erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz fällig werden (Bonus oder Provisionen werden erst nachträglich festgesetzt) wie ein ordentlicher Monatslohn gesondert zu besteuern – d.h. keine Addition zum letzten Monatslohn (vgl. Ziff. 5).

I. Tarifkorrektur infolge Berücksichtigung ausserordentlicher Abzüge

14. Zusätzliche Abzüge

Werden zusätzliche Abzüge wie Schuldzinsen, Weiterbildungskosten, Unterhaltsbeiträge / Alimenter, Kosten als internationale Wochenaufenthalter, Unterstützungsbeiträge, Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und Einkäufe in die Pensionskasse bei Beitragslücken, Krankheits- und Unfallkosten (sofern sie 5 % des massgebenden Reineinkommens übersteigen) sowie Invaliditätskosten geltend gemacht, so können die Arbeitnehmenden unter Bei-

lage der entsprechenden Unterlagen schriftlich ein Begehren (mit dem Tarifkorrekturformular) um nachträgliche Gewährung von Abzügen bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, einreichen. Erhaltene Alimente / Unterhaltsbeiträge sind ebenfalls auf dem Tarifkorrekturformular zu deklarieren. Es steht Ihnen die Möglichkeit offen, dieses Formular unter der Adresse:

www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer) (Download)

vom Internet herunter zu laden.

15. Frist zur Einreichung des Tarifkorrekturgesuches

Der schriftliche Antrag für die Geltendmachung der steuermindernden Tatbestände muss bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres mit dem Tarifkorrekturformular bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, eingereicht werden. Da es sich um eine Verwirkungsfrist handelt (Art. 137 DBG und §101 StG), kann diese von der Steuerverwaltung Zug nicht verlängert werden. Nach dieser Frist eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

J. Ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV)

Verfügen Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz mit unbeschränkter Steuerpflicht über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Nebenerwerb), aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, aus Nutzniessung, Stiftungen, so werden sie für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend veranlagt. Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, diese Einkünfte ohne Aufforderung der Steuerverwaltung zu melden. Bei steuerbarem Vermögen gilt für die Steuerpflichtigen dasselbe. Wir verweisen auf das Merkblatt über zusätzliche nicht an der Quelle besteuerte Einkommen und Vermögen unter:

www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer) (Download)

Die Hinterlassenenleistungen der AHV, beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge unterliegen der Quellensteuer, sofern der Leistungsempfänger für seine Erwerbseinkünfte ebenfalls der Besteuerung der Quelle unterliegt. Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, so sind für die Progression (Satzbestimmung) die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

K. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen

(ausgenommen Grenzgänger, Kurzaufenthalter und Wochenaufenthalter) in einem Kalenderjahr mehr als Fr. 120'000.–, wird, wenn Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Steuergesetzes besteht, für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Steuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durch die Steuerverwaltung Zug für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Dies gilt auch dann, wenn im Folgejahr die Limite von Fr. 120'000.– vorübergehend oder dauernd unterschritten wird. Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind für die Berechnung die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend. Die bereits einbezahlten Quellensteuerbeträge werden mit denen im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Steuern zinslos angerechnet.

L. Pflichten des Arbeitgebers

16. Schuldner der steuerbaren Leistung

Als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) gelten die Arbeitgebenden oder Versicherer mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug. Ausserkantonale Betriebsstätten unterliegen dem Recht ihres (Betriebsstätten-) Kantons. Dabei muss berücksichtigt werden, dass infolge der Schuldnerhaftung mit Vorteil mit dem Wohnsitzkanton der Arbeitnehmenden die Quellensteuer abgerechnet wird. Bei Restaurants kann der SSL der Inhaber, Pächter oder Gerant sein.

17. Quellensteuerpflicht

Die Arbeitgebenden bzw. Versicherer sind verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht und den anwendbaren Tarif abzuklären.

18. Quellensteuerabzug

Die Arbeitgebenden haben für sämtliche quellensteuerpflichtige Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung Überweisung oder Verrechnung der steuerbaren Leistung einen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Dieser hat ungeachtet allfälliger Lohnpfändungen oder Einsprachen usw. zu erfolgen.

19. Meldepflicht

Alle quellensteuerpflichtigen Personen sind innert 8 Tagen nach Arbeitsbeginn bei der Steuerverwaltung Zug zu melden. Das Meldeformular kann bei der Steuerverwaltung Zug angefordert oder von der Internetseite herunter geladen werden.

20. Steuerabzug

Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn der Umfang oder Bestand der Steuerpflicht bestritten wird. Er muss grundsätzlich auch dann vorgenommen werden, wenn die Arbeitnehmenden in einem anderen Kanton Wohnsitz haben. Dabei empfiehlt es sich, direkt mit diesem Kanton abzurechnen, da der Arbeitgeber für die Quellensteuer haftbar ist. Einkünfte bei welchen aufgrund der Höhe des Bruttoeinkommens keine Quellensteuer anfällt sind trotzdem zu deklarieren.

21. Abrechnungsperiode

Massgebend für die Festlegung der Abrechnungsperiode ist der durchschnittliche Jahresbestand an quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden (kumulativ für alle beschäftigten Arbeitnehmenden ohne Niederlassungsbewilligung, zuzüglich allfälliger Grenzgänger). Für Arbeitgebende mit weniger als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden hat die Abrechnung quartalsweise zu erfolgen, wobei auf dem entsprechenden Abrechnungsformular die jeweiligen Zahlungsperioden einzeln einzutragen sind. Die quartalsweisen Abrechnungsperioden enden per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Bei mehr als 10 quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden muss zwingend monatlich abgerechnet werden.

22. Verfügung

In Einzelfällen kann die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, über abweichende Abrechnungsperioden verfügen (u.a. für grosse Arbeitgeber und bei Zahlungsrückständen). Für Arbeitgebende bzw. Versicherer, die nur über geringe Steuerbeträge abzurechnen haben, kann auf Gesuch hin die Abrechnungsperiode bis zu einem Jahr ausgedehnt werden. Die Verfügung der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, über die massgebende Abrechnungsperiode gilt bis zum Zeitpunkt einer neuerlichen Verfügung. Verändert sich die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, ist dies der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, betreffend Beibehaltung oder Änderung der Abrechnungsperiode zu melden.

M. Abrechnungsverfahren

23. Geschuldete Quellensteuer

Die Quellensteuern sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung geschuldet. Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet über den Abzug der Quellensteuern unter Angaben des Bruttolohnes eine Abrechnung auf dem kantonalen Abrechnungsformular zu erstellen. Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein. Dabei verweisen wir auf unser Onlineformular.

24. Abrechnungsfrist

Innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten oder massgebenden Abrechnungsperiode ist das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular einzureichen (Abrechnungsfrist).

25. Zahlungsfrist

Die auf Grund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern müssen innert 30 Tagen nach der Veranlagung und Rechnung der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, überwiesen werden.

26. Kontrolle der Steuererhebung

Die Arbeitgebenden müssen zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen gewähren und über die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen.

27. Informationspflicht

Den Quellensteuerpflichtigen sind die für sie bestimmten Unterlagen (das Informationsblatt usw.) unaufgefordert auszuhändigen oder sie über dessen Inhalt zu informieren. Am Ende des Jahres ist ihnen eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern in Form eines Lohnausweises auszustellen.

28. Aufbewahrungspflicht

Die für die Überprüfung der Quellenbesteuerung notwendigen Unterlagen sind während 10 Jahren aufzubewahren und bei einer allfälligen Kontrolle dem Revisor vorzulegen.

29. Bezug Vergütungen Ausland

Es sind der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, die Arbeitnehmenden mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, welche Vergütungen aus dem Ausland beziehen, zu melden. Auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen kann die Steuerverwaltung die Arbeitgebenden von der Pflicht des Quellensteuerabzuges entbinden.

N. Pflichten der Arbeitnehmenden

30. Auskunftspflicht

Die Arbeitnehmenden haben den Arbeitgebenden und der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte, zu erteilen, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während des Anstellungsverhältnisses.

31. Wohnortswechsel

Jeder Wohnortwechsel ist den Einwohnergemeinden und den Arbeitgebenden zu melden.

32. Steuerbares Einkommen, das nicht der Quellensteuer unterliegt

Der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, ist unverzüglich, spätestens bis Ende März des Folgejahres mit den amtlichen Formularen Mitteilung zu machen, wenn steuerbares Einkommen zufließt, das nicht der Quellensteuer unterliegt (Lotterie-, Toto-, Lottogewinne, Witwenrenten, Alimente usw.), oder wenn sie über steuerbares Vermögen verfügen. Siehe auch Seite 10 Bst. J.

O. Entschädigung und Haftung

33. Mitwirkungspflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkungspflicht eine Bezugsprovision von 1 % des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht oder ungenügend nach, so wird die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten verletzt, oder wenn die Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer eine Einschätzung des mutmasslichen Erwerbseinkommens und der Quellensteuer (Ermessensveranlagung) vornehmen muss, weil er keine Abrechnung eingereicht hat. Dies gilt auch, wenn die Quellensteuerdeklaration ein zweites Mal gemahnt oder eine eingeschriebene Zahlungsmahnung erlassen werden muss (§84 StG).

34. Haftung

Die Arbeitgebenden haften ohne Rücksicht auf das Verschulden für die korrekte Erhebung und für die Entrichtung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Schuldner der steuerbaren Leistung (die Arbeitgebenden), welche amtlichen Anordnungen absichtlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bestraft.

35. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Schuldner der steuerbaren Leistungen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 137 DBG und § 101 KStG).

P. Ordentliche Veranlagung Registerwechsel

36. Niederlassungsbewilligung

Erhalten die Arbeitnehmenden die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder gehen sie die Ehe mit einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt ein, werden sie aus der Quellensteuerpflicht entlassen. Sie werden ab Beginn des folgenden Monats (QStV Art. 5) am ordentlichen Register nach den allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes veranlagt. Dies gilt nicht für verheiratete internationale Wochenaufenthalter mit einer Niederlassungsbewilligung. Diese können nicht von der Quellensteuerpflicht befreit werden, da Sie in der Schweiz nur beschränkt steuerpflichtig sind und der Lebensmittelpunkt am ausländischen Ansässigkeitsort der Familie angenommen wird.

37. Ausnahmefälle

Die Arbeitnehmenden werden ungeachtet von RZ 36 der ordentlichen Besteuerung unterstellt, wenn nachfolgende Ereignisse eintreten:

- Aufnahme einer selbständigen (Haupt-) Erwerbstätigkeit
- Kauf einer Liegenschaft in der Schweiz
- Beim Bezug einer ganzen IV-Rente
- Bei Erreichen des AHV-Alters.

Q. Abrechnung für ausländische Arbeitnehmende mit einer 90 / 120-Tage-Bewilligung

38. Steuerpflicht

Steuerpflichtige Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen für ihr Erwerbseinkommen in der Schweiz der Quellenbesteuerung. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgebenden, welche Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit), müssen für ihre Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen.

39. Berechnungsgrundlage

Die Quellensteuer wird vom Bruttolohn ohne jeglichen Abzug für maximal 90/120 Arbeitstage pro Jahr oder während 6 Monaten berechnet. Der anzuwendende Tarif ist gemäss der Tarifeinstufung zu berücksichtigen. Für die Satzbestimmung muss der monatliche Bruttolohn ermittelt werden.

40. Aufenthaltstage

Die Arbeitgebenden verpflichten sich über die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Kontrolle zu führen. Diese Tage benötigen Sie zur Berechnung des Quellensteuerabzuges.

41. Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer von 90/120 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit dieser Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden während einem Jahr maximal 90/120 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

42. Erhalt einer Bewilligung

Haben Arbeitnehmende eine Dienstleistungsbewilligung (90-Tagebewilligung sogenanntes Meldeverfahren), so sind diese in der Regel dort abrechnungspflichtig wo der Lohn in der Buchhaltung der Arbeitgebenden auch verrechnet wird. Erhalten die Arbeitnehmenden während diesen 90 Tagen eine Aufenthaltsbewilligung so sind sie nach Ablauf der 90 Tage am Wohnsitzort steuerpflichtig.